



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 21. September 2001	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
31. 7. 2001	Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV).....	542
13. 8. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Brandschauverordnung.....	546
29. 8. 2001	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes.....	546
4. 9. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden	547

**Verordnung über Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung -
KomAEV)**

Vom 31. Juli 2001

Auf Grund

- des § 37 Abs. 4 und 5 und des § 54c der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), von denen § 54c durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) eingefügt worden ist, sowie
- des § 16 Abs. 1 der Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450),
- des § 31 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) und
- des § 17 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)

verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretungen und Ausschüsse kommunaler Körperschaften (Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände) sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

§ 2

Grundsätze

Den Mitgliedern kommunaler Vertretungen kann nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungs- aufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechkosten sowie in einem in der Entschädigungssatzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

§ 3

Einwohnerzahlen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, ist die durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der

30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 4

Form der Regelung

Der Personenkreis, die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Verdienstausschlages sowie die zu gewährende Reisekostenentschädigung sind in einer Entschädigungssatzung zu regeln. Die Vertretung kann niedrigere Sätze beschließen, soweit der zu entschädigende Aufwand regelmäßig durch einen geringeren Satz abgegolten werden kann.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Entschädigungssatzung kann Regelungen treffen, die bei einer Nichtausübung des Mandats von kürzerer Dauer zu einer Verminderung der Aufwandsentschädigung führt.

(2) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 6

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder
kommunaler Vertretungen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000		50 €	
von	5 001	bis	10 000	68 €
von	10 001	bis	20 000	85 €

von 20 001 bis 30 000	113 €
von 30 001 bis 50 000	140 €
von 50 001 bis 80 000	168 €
von 80 001 bis 150 000	195 €
über 150 000	250 €.

(2) Mitglieder des Amtsausschusses können eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Höchstsätzen des Absatzes 1 erhalten. Als Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl des Amtes zugrunde zu legen.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung darf bei Kreistagsabgeordneten folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

In Landkreisen bis 150 000 Einwohner	195 €
in Landkreisen über 150 000 Einwohner	250 €.

§ 7

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) An Vorsitzende kann neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

1. Für die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen, soweit sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeister sind, von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	200 €
von 5 001 bis 10 000	270 €
von 10 001 bis 20 000	340 €
von 20 001 bis 50 000	560 €
von 50 001 bis 150 000	780 €
über 150 000	1 000 €.

2. für die Vorsitzenden der Kreistage von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	780 €
über 150 000	1 000 €.

3. für die Fraktionsvorsitzenden in Gemeindevertretungen von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

ab 1 000 bis 5 000	50 €
von 5 001 bis 10 000	68 €
von 10 001 bis 20 000	85 €
von 20 001 bis 50 000	140 €
von 50 001 bis 150 000	195 €
über 150 000	250 €.

4. für die Fraktionsvorsitzenden in Kreistagen von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	195 €
über 150 000	250 €.

5. für die Vorsitzenden der Amtsausschüsse von Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	200 €
von 5 001 bis 10 000	270 €
von 10 001 bis 20 000	340 €
über 20 000	560 €.

6. für die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, soweit sie nicht hauptamtliche Bürgermeister sind, von amtsfreien und geschäftsführenden Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	170 €
von 5 001 bis 10 000	225 €
von 10 001 bis 20 000	280 €
von 20 001 bis 50 000	500 €
von 50 001 bis 100 000	615 €
von 100 001 bis 150 000	675 €
über 150 000	840 €.

7. für die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, soweit sie nicht Landräte sind, von Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	675 €
über 150 000	840 €.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder den Nummern 2 und 4 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 6 oder den Nummern 2 und 7 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach den Nummern 6 und 7 um 50 vom Hundert zu vermindern.

(2) Stellvertretern kann für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Ehrenamtlichen Bürgermeistern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die nachstehende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis 500	250 €
von 501 bis 750	350 €
von 751 bis 1 000	450 €

von 1 001 bis 1 500	615 €
von 1 501 bis 2 000	780 €
von 2 001 bis 2 500	840 €
von 2 501 bis 3 000	900 €
von 3 001 bis 3 500	950 €
von 3 501 bis 4 000	1 000 €
von 4 001 bis 5 000	1 070 €
über 5 000	1 120 €

zuzüglich des Betrages nach § 6 Abs. 1.

(2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeistern kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	175 €
von 501 bis 750	245 €
von 751 bis 1 000	315 €
von 1 001 bis 1 500	430 €
von 1 501 bis 2 000	545 €
von 2 001 bis 2 500	585 €
von 2 501 bis 3 000	630 €
von 3 001 bis 3 500	665 €
von 3 501 bis 4 000	700 €
von 4 001 bis 5 000	750 €
über 5 000	780 €

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	25 €
von 5 001 bis 10 000	30 €
über 10 000	40 €

§ 10

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Amtsausschüsse sowie der Kreistage und ihrer Ausschüsse können für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 13 Euro erhalten. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(2) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1, ausgenommen nach den Nummern 3 und 4, oder § 8 erhalten, kann für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 7 Abs. 1, ausgenommen nach den Nummern 3 und 4, kann für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt werden, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 nicht gewährt wird.

§ 11

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

(1) Sachkundige Einwohner in Gemeinden (§ 50 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung) können Sitzungsgeld erhalten, das folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis 20 000	13 €
von 20 001 bis 50 000	16 €
von 50 001 bis 150 000	18 €
über 150 000	21 €

(2) Sachkundige Einwohner in Landkreisen (§ 44 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung) können Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	18 €
über 150 000	21 €

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden und Eigenbetrieben

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Verbandsvorsteher von Zweckverbänden darf 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nicht überschreiten, die ehrenamtlichen Bürgermeistern einer entsprechend großen Gebietskörperschaft nach § 8 Abs. 1 gewährt werden könnte. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt.

(2) Sitzungsgeld nach § 10, Reisekosten nach § 14 und Verdienstausschlag nach § 13 können für die Mitglieder der Verbandversammlung, den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und für die Mitglieder des Werksausschusses eines Eigenbetriebes vorgesehen werden.

(3) Wenn der ehrenamtliche Verbandsvorsteher hauptberuflich

bei einem Mitglied beschäftigt ist, kann ihm für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung höchstens in Höhe von 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer entsprechend großen Gebietskörperschaft nach § 8 Abs. 1 gewährt werden; der Betrag nach § 6 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch für ehrenamtliche Verbandsvorsteher, die hauptberuflich bei einem Amt beschäftigt sind, wenn mindestens eine diesem Amt angehörige Gemeinde Mitglied des Zweckverbandes ist.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Eigenbetrieben und für ehrenamtliche Vorsitzende von Werksausschüssen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl der Körperschaft, die Träger des Eigenbetriebes ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der ehrenamtliche Leiter des Eigenbetriebes bzw. der ehrenamtliche Vorsitzende des Werksausschusses der Vertretung der Körperschaft angehört, die Träger des Eigenbetriebes ist oder bei dieser Körperschaft hauptberuflich beschäftigt ist; ihnen kann eine Aufwandsentschädigung höchstens entsprechend Absatz 3 gewährt werden. Dies gilt auch für ehrenamtliche Vorsitzende des Werksausschusses, die beim Eigenbetrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

§ 13 Verdienstausschall

(1) Ein Verdienstausschall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschall glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Die jeweiligen Höchstbeträge sind in der Satzung zu bestimmen. Sie dürfen für die Kinderbetreuung 13 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstausschall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausschall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 14 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei

der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister, Landrat oder Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden. Als Wohnort im Sinne des Satzes 2 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 15 Anpassung von Entschädigungssatzungen, Übergangsregelungen

(1) Soweit Satzungsregelungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie mit Ablauf des dritten auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Monats außer Kraft.

(2) Entschädigungssatzungen können vorsehen, dass erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen rückwirkend ab dem Ersten des auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Monats gewährt werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2001 können anstelle der Euro-Beträge die aufgrund des festgelegten Umrechnungskurses ermittelten DM-Beträge gezahlt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 2. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der Brandschauverordnung

Vom 13. August 2001

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Brandschauverordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. II S. 478) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verfügt die Werkfeuerwehr über geeignete Kräfte, so kann die Werkfeuerwehr durch diese Kräfte eine eigenständige Brandschau durchführen; die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Brandschau durch den Träger des Brandschutzes kann sich auf Stichproben beschränken. Über die eigenständige Durchführung der Brandschau ist der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Protokoll zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. August 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 29. August 2001

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes wird auf die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. August 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden

Vom 4. September 2001

Auf Grund des § 133 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,“
 - b) § 7 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,“
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Entlastung der Werkleitung,“
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Nummer „5“ durch die Nummer „6“ ersetzt.
 - b) § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden. Gewinne sind vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Reichen die liquiden Mittel des Eigenbetriebes nicht aus, um den Liquiditätsfehlbetrag einer Rechnungsperiode zu decken, ist dieser Liquiditätsfehlbetrag unverzüglich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit darüber hinausgehende Verluste gegeben sind, können diese aus Haushaltsmitteln der Gemeinde jederzeit ausgeglichen werden.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Bilanzierung von Zuschüssen sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Zuschüsse sind zu unterteilen in Kapitalzuschüsse und Ertragszuschüsse. Alle Zuschüsse der öffentlichen Hand gelten als Kapitalzuschüsse, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt. Die Kapitalzuschüsse sind dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen. Ertragszuschüsse können als Passivposten nach Formblatt 1 Posten C ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Zuschüsse Nutzungsberechtigter sind im Falle ihrer Passivierung jährlich mit einem Vomhundertsatz aufzulösen, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entsprechen soll. Bauzuschüsse, die der Eigenbetrieb aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, sind im Falle ihrer Passivierung jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 117 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Jahresabschlussprüfung sind die Vorschriften der Verordnung über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vom 13. August 1996 (GVBl. II S. 680) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 317 Abs. 1 und 2, 321, 322 und 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Werkleiter stellt den Jahresabschluss nach § 22 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf. Der Jahresabschluss ist nach § 26 in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung zu prüfen.“

(2) Die Gemeindevertretung fasst die Beschlüsse nach § 7 Nr. 4 und 5 bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Die Be-

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

548

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 17 vom 21. September 2001

schlüsse nach Satz 1 sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 3 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.”

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. September 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0